Übersichtsbegehung Artenschutz

zum Bebauungsplan "Wilkin-Areal - VW-Autohaus"



Stadt Kornwestheim

Auftraggeber: Stadt Kornwestheim

Stadtplanungsamt

Rathaus, Jakob-Sigle-Platz 1, 70806 Kornwestheim Tel. 07154 / 202-0 Fax: 07154 / 202-266

E-Mail: office@kornwestheim.de

Auftragnehmer:



mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840 info@werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Dipl.-Biologe

September 2012

Inhaltsverzeichnis Seite

1	Aufgabenstellung	1
2	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	1
3	Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	2
4	Methodik	3
5	Ergebnisse	3
5.1	Vögel	
5.2	Fledermäuse	3
5.3	Zauneidechse und weitere Arten	3
6	Artbezogene Konfliktanalyse	4
6.1	Methodik der artbezogenen Wirkprognose	4
6.2	Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigung sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG	,
6.2.1	Maßnahme 4 (Vermeidungsmaßnahme V1)	5
6.2.1.1	Konflikt:	5
6.2.1.2	Maßnahme:	5
7	Fazit	5
8	Literatur	5
9	Fotodokumentation	6



1 Aufgabenstellung

Aufgabenstellung war eine Übersichtsbegehung zum Bebauungsplan "Wilkin-Areal - VW-Autohaus". Im Zuge der Übersichtsbegehung soll geprüft werden, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Zur Planung und detaillierten Abgrenzung siehe Abbildung 1.

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet umfasst die unbebauten Bereiche zwischen Aldinger Straße im Süden und Leibnitzstraße im Norden und Osten.



Abb. 1: Luftbild des Plangebietes



3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind besonders geschützte Arten:
- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.



4 Methodik

Die Übersichtsbegehung wurde am 21.08.2012 durchgeführt. Dabei erfolgte zunächst eine äußere Begutachtung der Bäume mit Nachsuche nach Bruthöhlen bzw. nach potenziellen Fledermausquartieren. Weiterhin wurden Hinweise auf Brutvogelarten durch Nachweis singender oder revieranzeigender Vogelarten aufgenommen. Zu berücksichtigen sind hierbei die jahreszeitlichen Gegebenheiten. Zudem erfolgte eine gezielte Nachsuche nach Vorkommen der Zauneidechse.

5 Ergebnisse

5.1 Vögel

Aussagen zu Brutvogelarten im Gebiet konnten aufgrund der jahreszeitlichen Gegebenheiten nicht mehr erfolgen. Die Eignung der Baumbestände als Niststätte für Vogelarten wird aus gutachterlicher Sicht vor allem für wertgebende Vogelarten (Eulen, Käuze, Spechtarten) jedoch als gering eingestuft, da geeignet erscheinende Baumhöhlen nicht vorhanden sind. Ein Brüten von gebüschbrütenden und baumfreibrütenden Vogelarten ist jedoch nicht auszuschließen.

5.2 Fledermäuse

Das Vorhandensein von Quartierstätten kann für das Gebiet ausgeschlossen werden, da die Baumbestände im Gebiet keine geeigneten Baumhöhlen oder -spalten aufweisen.

5.3 Zauneidechse und weitere Arten

Nachweise weiterer nach BNatSchG geschützter Arten liegen nicht vor. Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Geeignet erscheinende Habitatstrukturen sind teilweise vorhanden. Weitere nach BNatSchG geschützte Arten sind aufgrund der Habitatstrukturen nicht zu erwarten.



6 Artbezogene Konfliktanalyse

6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose

In der artbezogenen Wirkprognose bzw. Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die ausgewählten relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VRL eintreten.

Bei der Wirkungsprognose werden die relevanten Arten systematisch unterschieden in:

- nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe. Innerhalb der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen, denen die Art ausgesetzt ist, ermittelt. Dabei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Art gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Bei dieser artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote werden die in Kap. 6.2 genannten artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt. Als Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet.

6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese zählen in Anlehnung an das
Guidance Document der EU (EUKOMMISION 2006) zu den so genannten CEFMaßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a
concrete breeding site/ resting place – Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte). Diese Maßnahmen
können bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht, Bebauungsplan) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur- und
Landschaft bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt worden sein. Des



Weiteren können, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu mindern, zusätzliche, sich aus den Erfordernissen des Artenschutzes ergebende Maßnahmen, entwickelt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und deren Wirksamkeit.

6.2.1 Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1)

6.2.1.1 Konflikt:

Baubedingte Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten mit der Folge der Aufgabe und Vergrämung aus Brutrevieren bzw. Tötung und Verletzung von europäischen Vogelarten. Betroffene Arten.: Vogelarten.

6.2.1.2 Maßnahme:

Schutz vor möglichen baubedingten Beeinträchtigungen

Eine Rodung der vorhandenen Gehölze ist nur im Zeitraum von 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermausarten).

7 Fazit

Durch die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der jeweiligen Erhaltungszustände der betroffenen, lokalen Populationen (CEF-Maßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen) wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden.

8 Literatur

EU (1997): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG vom 27.10.97.

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den zooökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.



9 Fotodokumentation



Abb. 2: Östlicher Teil mit Baumreihe

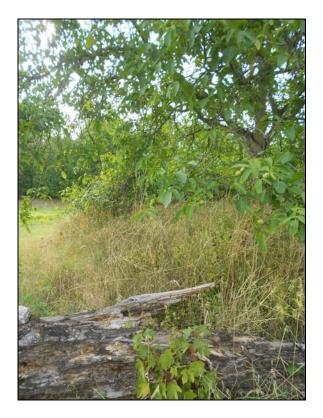


Abb. 3: Saumstruktur im nördlichen Teil





Abb. 4: Südlicher und zentraler Bereich mit Gehölz und Grünland

